

## Franckesche Stiftungen zu Halle

## Johann George Hoffmanns, weiland Inspectoris der Teutschen Schulen des Wäisenhauses, Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri

Hofmann, Johann Georg Halle, 1756

### VD18 1306049X

## 2. Die Pflichten des obrigkeitlichen Standes.

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Daniele Gaby (Salis Zehrung Gabe)

424 Unhang des Catechisini.

Die 47 Lection.

# 2. Die Pflichten des obrigkeitlichen Standes.

r. Was folget nun für ein Zauptstand in der Christlichen Kirche?

Nun folget der andere Hauptstand in der Stristlichen Kirche, nemlich der obrigkeitliche Stand, welcher auch der Regier oder Wehrstand genennet wird. Darzu gehören nun 3) Obrigkeiten, und 2) Unterthanen.

2. Wo wird 1) die Pflicht der Obrigkeit beschrieben?

Die Pflicht der weltlichen Obrigkeit wird auch in GOttes Wort beschrieben, als

Mom. 13, 1. 2. 4:

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung. Die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen. Denn sie träget das Schwerdt nicht umsonst, sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Ime



Imgleichen 5 3. Mos. 16, 19. 20:

Ou solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person ansehen, noch Geschencke nehmen. Denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist, dem solt du nachjagen.

Hieher gehöret auch 2 Chron. 19, 6.7:

Josaphat, der König Juda, sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr thut; denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gerichte. Darum lasset die Furcht des Herrn ben euch seyn.

3. Was haben wir aus diesen Teugnissen zu lernen ?

Aus diesen Zeugnissen der heiligen Schrift haben wir zu lernen: 1) Was die Obrigkeit sen; 2) Wasihre Pflicht sen.

4. Von wem ift die Obrigfeit, und was ift fie?

Die Obrigkeit ist keine menschliche, sondern zöttliche Ordnung, da GOtt gewissen Personen Macht und Gewaltüber andere Menschen gegeben hat, dieselben zu regieren, und sie entweder zu besschüßen, oder zu bestrafen. Es ist dieselbezweyer-ley: 1) die hohe, und 2) die Unterobrigkeit. Beyde aber ist von GOtt. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt. Ist nun die Obrigkeit ohne von GOtt. Ist nun die

Unhang des Catechismi.

426

Obrigkeit also beschaffen, daß sie GOtt fürchtet, so ifts eine grosse Inade und Wohlthat GOttes für das gante Land, für eine Stadt und Ort. Fürchtet sie aber GOtt nicht, sondern ist gottlos, so ists auch eine grosse Strafe GOttes über die Unterthanen.

5. Woruber erftrectet fich ihre Bewalt?

Die Macht und Gewalt, so die Obrigkeit von GOtt hat, erstrecket sich nicht über die Gemissen der Menschen, denn solche hat GOtt ihm selber vorbehalten; sondern über derselben Leib und Leben, auch über zeitliche Güter. Wenn also die Obrigkeit etwas wolte befehlen, das wider GOtt und sein Wort ware, oder wolte die Frommen verfolgen und strafen, so misbrauchete sie ihre Gewalt gar sehr, Dan. 6,7, 2 Mos. 1, 17. Apostg. 4, 8, 28. Denn sie träget das Schwerdt nicht umsonst, sondern als eine Kächerin zur Strafe über den, der Boses thut, Rom. 13, 4.

6. Welches ift die erfte Pflicht der Obrigkeit nach dem Worte Gottes?

Die Pflicht der Obrigkeit nach dem Worte GOttes ist erstlich, daß sie erkenne, sie sen nicht über, sondern unter GOtt, Mos. 50,19, sie sen nicht GOttes Herr, sondern GOttes Dienerin, daher sie denn nicht thun, noch schalten und walten darf im Lande, wie sie will, sondern wie GOtt will. Was GOtt in seinem Wort befohlen, das muß sie gern und wohl in acht nehmen, und sich nach

nach GOtt und seinem Wort genau richten. Wo aber die Obrigkeit wider GOtt und sein Wort handelt, so fällt sie in GOttes Strase, welche sich zu seiner Zeit offenbaret, wie solches die Exempel der Könige in Israel bezeugen, und andere mehr.

7. Welches ift die andere Pflicht der Obrigfeit?

Daß sie allem gottlosen und ärgerlichen Wesen im Lande, so viel an ihr ist, steure und wehre, hingegen die wahre Sottseligkeit und Ebrbarkeit sowol mit ihrem eigenen Exempel, als auch sonst mit guten Ordnungen und Anstalten in Kirchen und Schulen befördere, 5 Mos. 17, 18.19. Jos. 1,7.8. 2 Chron. 19, 6.7.

8. Welches ift die dritte ?

Daß sie der Unterthanen Bestes in allem treus lichst suche und befordere, im Leiblichen und Geists- lichen, nicht aber ihre eigene Lust und Ergöslichsteit zum Zweck habe, noch geißig sen, 2 Mos. 18,20

9. Welches ift die vierte?

Das sie Recht und Gerechtigkeit fleißig handhabe und befordere, und nicht auf Personen oder Geschencke sehe, nach 5 Mos. 16, 19.

10. Welches ift die fünfte?

Daß sie WOtt um Weisheit bitte, das Land wohl zu regieren; ja auch für das gange Land, Stadt und Bolck zu WOtt fleißig bete, daß er die Herhen ihrer Unterthanen durch seinen heiligen Seistregieren wolle, 1 Kon. 3, 5 f. Weish. 9, 1 f.

11. Wo

## Unhang des Catechismi.

428

II. Wo werden 2) die Pflichtender Unterthanen beschrieben?

Die Pflichten der Unterthanen werden in unterschiedlichen Sprüchen beschrieben, als:

Matth. 22, 21: Gebet dem Ränser, was des Ränsers ift, und Gotte, was Gottesist. Rom. 13, 5. 6.7: So send nun der Obrigfeit aus Moth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, fondern auch um des Gewissens willen. Derohalben muffet ihr auch Schoß geben; denn sie find Gottes Diener, die folden Schuß sollen handhaben. gebet nun iedermann, was ihr schuldig send: Schoß, dem der Schoß gebühret, Boll, dem der Boll gebühret, Furcht, dem Die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. 1 Tim. 2, I. 2.3: Go ermah. ne ich nun , daß man vor allen Dingen querft thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für alle Menschen, für die Ronige und für alle Obrigfeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben füh: ren mogen in aller Gottseligkeit und Ehrbarfeit. Dennsolches ift gut, darzu auch angenehm vor GOtt, unferm Beilande. Dit. 3,1: Erinnere fie, daß fie den Kürsten und der Obrigkeit unterthan und ge:

gehorsam senn, zu allem guten Werck bereit. 1 Petr. 2, 13. 14: Send unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sen dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Nache über die Uebelthäter, und zu Love den Frommen.

### 12. Welche find Unterthanen?

Alle diejenigen sind Unterthanen, welche unter einer Obrigkeit im Lande leben, sie mögen senn, welche sie wollen, Fremde oder Einheimissche. Alle und iede gehet diese Pflicht an, und mag sich niemand weigern, seine Pflicht zu besobachten, wenn auch gleich eine Obrigkeit nicht so ware, als sie seyn solte.

## 13. Worin bestehen die Pflichten der Unters

Alle angezogene Sprüche gehen dahin, daß sie tehren, wie die Unterthanen der Obrigkeit sollen gehorsam und unterthänig sehn.

### 14. Welches ist also der Unterthanen erste Pflicht?

Die erste Pflicht der Unterthanen ist diese: Sie sollen allen Gehorsam und Unterthänigsteit gegen ihre Obrigkeit deweisen, daß sie ihren Befehl respectiven, und thun, was sie haben will: und solches nicht aus Iwang, oder nur aus Noth, oder allein um der Strase willen, sondern

dern um des Gewissens, ja um des ZErrn willen. Jedoch sind Unterthanen alsdenn nicht schuldig, Gehorsamzu beweisen, wenn die Obrig-keit etwas wider GOtt und das Gewissen fordern wolte. Denn da heisset es: Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen; wie die Apostel solches wohl in acht genommen haben, Aposts, 4, 19. c. 5, 29.

15. Welches ift die andere Pflicht?

Die andere Pflicht ist: Die Unterthanen sollen der Obrigkeit Furcht und Ehre beweisen, Nom. 13, 7: Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. Und solches daher, weil die Obrigkeit Gottes Ordenung ist, und Gottes Bild an sich träget, auch Gottes Stelle vertrit, oder uns an Gottes Stelle auf Erden regieret. Solte sich auch die Obrigskeit nicht nach Gebühr verhalten: so hebet doch solches die schuldige Furcht und Ehre gar nicht auf; sondern Unterthanen sollen in solchem Fall Gesduld an ihnen beweisen und für sie beten.

16. Welches ift die dritte Pflicht?

Die dritte Pflicht ist: Die Unterthanen solsen der Obrigkeit auch geben Schoß, Zoll, Accis und Steuer, oder wie es Namen haben mag. Darum spricht Christus Matth. 22, 21: Gebet dem Rayser, was des Raysers ist. Und Rom. 13, 7 heists: Derohalben müsset ihr ihnen auch Schoß geben: denn sie sind GOttes Diener, die solchen Schuz sollen hands handhaben. Es ist offenbar, daß zur Erhaltung des gemeinen Wesens, und zum Schut des Landes, wie auch zu andern Anstalten viele Kosten ersfordert werden, daher Unterthanen sich nicht entziehen, noch auf einige Weise die Obrigkeit betriegen sollen, ob auch gleich die Obrigkeit zuweilen über die Gebühr, und zur Drückung der Untersthanen allzwiel fordern solte; welches sie so denn por Wott selbst zu verantworten hat.

17. Welches ift die vierte Pflicht?

Die vierte Pflicht ist endlich diese : Unterthanen find der Obrigkeit das Gebet fcul-Dig, wie Paulus : Eim. 2, 1 lehret: So ermah= ne ich nun , daß man vor allen Dingen gu= erft thue Bitte zc. Cben barin beweifen Die Unterthanen gegen die Obrigfeit ihre herbliche Lie= be, wenn fie fleißig für fie beten. Das Reffe. was fie für Diefelbe von Gott ju bitten haben, ift, daß ihr Gott Weisheit und Gnade geben wolle zu ihrem hohen und wichtigen Umte. Golde ha= ben fie bochst vonnothen, weil in ihrem Umte oft gar febr verwirrete Sachen vorfommen, welche aus einander gewickelt werden muffen. auch ber Ronig Salomo, als er folches erkannte, felbst Gott um ein weises Bert bat. Daß es nun zuweilen im Lande nicht fo zugehet, als es bil= lig fenn folte, ift gutentheils die Schuld, daß die Unterthanen nicht fleißig und herslich für ihre Obrigfeit beten, Ger. 29. 7.